

1953

Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1953

Nr. 21

Tag	Inhalt:	Seite
15. 5. 53	Gesetz über steuerliche Begünstigung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs	189
15. 5. 53	Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts	190
30. 4. 53	Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts	191
6. 5. 53	Verordnung über Änderung des Taratarifs	199
11. 5. 53	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	199
18. 5. 53	Berichtigung der Verordnung vom 23. April 1953 über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Er- richtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	199 200

Gesetz über steuerliche Begünstigung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs.

Vom 15. Mai 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Zwecke der Steuern vom Einkommen und Ertrag Zuschüsse oder Darlehen, die sie innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) geben, bei der Ermittlung des Gewinns für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 1952 oder das Wirtschaftsjahr, das in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, dadurch berücksichtigen, daß sie

1. zu Lasten des Gewinns des Wirtschaftsjahrs 1952 (1952/53) eine steuerfreie Rücklage in Höhe des hingegebenen Betrags bilden,
2. den hingegebenen Betrag im Wirtschaftsjahr 1953 (1953/54) als Betriebsausgabe absetzen und die nach Ziffer 1 gebildete steuerfreie Rücklage zugunsten des Gewinns dieses Wirtschaftsjahrs auflösen.

(2) Bei Darlehen ist für die Inanspruchnahme der Vergünstigung nach Absatz 1 Voraussetzung, daß

1. der Darlehnsgeber für mindestens vier Jahre unwiderruflich auf die Kündigung des Darlehens verzichtet hat,
2. Zinsen während der Laufzeit des Darlehens nicht gezahlt werden und
3. ein bei der Rückzahlung des Darlehens gewährtes Aufgeld einen Betrag nicht übersteigt, der eineinhalb vom Hundert des

Darlehnsbetrags für jedes Jahr der Laufzeit des Darlehens entspricht.

(3) Stirbt der Darlehnsgeber vor Ablauf der Sperrfrist (Absatz 2 Nummer 1), so sind die Erben berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.

(4) Beträge, die zur Tilgung von Darlehen im Sinn des Absatzes 1 gezahlt werden, stellen beim Darlehnsgeber Betriebseinnahmen dar.

§ 2

Das nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 gezahlte Aufgeld ist von den Steuern vom Einkommen und Ertrag befreit.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts.

Vom 15. Mai 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im § 9 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 270) wird die folgende Ziffer angefügt:

„6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist.“

Artikel 2

Im § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 131) in der Fassung

des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 789) und

des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 88)

wird der folgende Satz angefügt:

„Die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzins-

lichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens im Sinn des Satzes 2 außer Ansatz.“

Artikel 3

Im § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 22. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 585) werden die Worte „der Einkommen- und Körperschaftsteuer“ ersetzt durch die Worte „den Steuern vom Einkommen und Ertrag“.

Artikel 4

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind erstmals auf Zinsen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werden.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über Änderungen
des Umzugskostenrechts.**

Vom 30. April 1953.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird verordnet:

Abschnitt I

**Änderungen der Rechtsvorschriften
über Umzugskostenvergütung der Beamten**

§ 1

Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) in die Besoldungsordnung A neu aufgenommene Besoldungsgruppe 12 wird der Umzugskostenstufe V des § 3 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 289) zugeteilt.

§ 2

Zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse werden die §§ 4 und 5 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Haustand und ihnen gleichgestellte Beamte

der Stufe	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 100 km	über 100 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km	über 1000 km
		für jede weitere 25 km oder Teile davon					
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I a	1 175	35	52	37	25	15	6
I b	862	25	42	27	16	11	5
II	537	18	34	19	14	10	5
III	375	13	25	15	9	7	4
IV	324	11	24	13	8	7	4
V	285	9	22	12	7	6	4

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Wohnung auf dienstliche Anordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Haustand und ihnen gleichgestellte Beamte der

Stufe I a	775 DM
Stufe I b	562 DM
Stufe II	375 DM
Stufe III	262 DM
Stufe IV	216 DM
Stufe V	195 DM

Abschnitt II

**Änderungen der Durchführungsverordnung zum
Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten**

§ 3

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3. Umzugskostenvergütung

Zur Umzugskostenvergütung gehören

- a) Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5,
- b) Reiseentschädigung nach § 6,
- c) Zuschuß nach § 7,
- d) Mietentschädigung nach § 8,
- e) Beiträge zur Beschaffung von Ofen und Kochherden nach § 9 und
- f) Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes.

Auf die unter e und f genannten Bestandteile der Umzugskostenvergütung besteht kein Rechtsanspruch.“

2. Nr. 4 — Versetzung — ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versetzung des Beamten keine Kosten entstehen. Liegen zwingende persönliche Gründe für eine Versetzung vor (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes), so gilt Nr. 23. Sind zwingende persönliche Gründe nicht gegeben, so kann die Versetzung nur unter Verzicht auf Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung angeordnet werden. Die Verzichtserklärung des Beamten hat dahin zu lauten,

daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß seiner Versetzung entstehenden Kosten selbst zu tragen und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf

Erstattung aller ihm durch den Umzug erwachsenden Auslagen und auf Gewährung von Trennungentschädigung verzichtet.

Die Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung ist zu den Akten zu nehmen.

Die Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versetzung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten."

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Versetzung aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen unter Annahme des Verzichts auf Umzugskosten-erstattung oder unter Anerkennung zwingender persönlicher Gründe erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 10. Untergestelltes Umzugsgut

Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Anstellung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Die Beförderungsauslagen für die Überführung dieser Gegenstände vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort sind nicht erstattungsfähig. Wird das untergestellte Umzugsgut unmittelbar an den neuen Wohnort überführt, so sind die für die unmittelbare Überführung entstandenen Beförderungsauslagen im Verhältnis der beiden Entfernungen vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort und vom bisherigen zum neuen Wohnort aufzuteilen. Nur der auf die letztgenannte Entfernung entfallende Anteil ist erstattungsfähig, und zwar entweder bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes oder bei der Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes.“

4. In Nr. 11. — Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen — wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen notwendige Mehrauslagen im Sinne von § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes geltend gemacht werden.“

5. In Nr. 12. — Entfernungsberechnung — in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1938 (Reichsbesoldungsbl. S. 337) und vom 9. Januar 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 8) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Beträgt zwischen diesen Orten eine Verbindung auf dem Landweg nicht mehr als 50 km und ist diese wesentlich kürzer als die Eisenbahnverbindung, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde.“

6. In Nr. 13. — Inselumzüge — in der Fassung der Verordnung vom 23. April 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 132) werden in Absatz 1 Buchstabe a

Nummer 1 die Worte „einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 4½ vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „einschließlich der Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 7 vom Tausend“.

7. In Nr. 16. — Abschnitt Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung — wird Absatz 2 in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1941 (Reichsbesoldungsbl. S. 233) wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 5 vom Tausend“.

b) Buchstabe c wird unter Wegfall des Strichpunktes am Schluß wie folgt ergänzt:

„und höchstens bis zum Betrag des dem Beamten zustehenden Beschäftigungstagegeldes. Die entsprechenden Fahrt- und Mehrauslagen, letztere sofern sie nicht nach Buchstabe e zu erstatten sind, können auch für eine Reise einer Person berücksichtigt werden, die einen Umzug vorbereiten und durchführen muß, weil sich zur Zeit des Umzugs kein Familienangehöriger mehr am alten Wohnort befindet, dem die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs billigerweise zugemutet werden kann. Diese Auslagen können auch einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (Nr. 8) für eine Reise zur Vorbereitung und Durchführung seines Umzuges gewährt werden;“.

c) In den Buchstaben d und e wird jeweils hinter „Familienangehörigen“ eingefügt „(Nr. 15 Abs. 1)“.

d) Die Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

„f) Arbeitslöhne für Installationsarbeiten und für Dekorationsarbeiten einschließlich der Löhne für das Umarbeiten von Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen sowie von Vorhängen als Ersatz für Türen aus der alten Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung, ferner Auslagen für die erforderlichen kleineren Ersatz- und Ergänzungsteile;

g) Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern und an die Wohnung abschließenden, verglasten Türen (einschließlich des Arbeitslohnes für die Verarbeitung von Stoffen zu derartigen Vorhängen), Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten, wenn das Anschaffen erforderlich war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;“.

- e) In Buchstabe h wird die Nummer 2 wie folgt ergänzt:
„ferner für Schutzkontakteinrichtungen und Schutzschaltungen (einschließlich Stecker und Verbindungsschnüre), wenn derartige Einrichtungen und Schaltungen aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind.“
- f) In Buchstabe h wird als neue Nummer 4 eingefügt:
„4. neue Kochgeschirre (Töpfe und Pfannen) in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde bis zur Hälfte der notwendigen Anschaffungskosten, wenn die Umstellung auf elektrische Kochart nicht von dem Beamten veranlaßt war, und zwar für 3 Stück bei Haushalten mit 1 bis 2 Personen, bei größeren Haushalten je Person für ein weiteres Stück, höchstens für insgesamt 6 Stück.“
- Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummer 5 bis 7.
- g) Buchstabe l erhält folgende Fassung:
„l) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel der Kinder nötig wurden, bis zu zwei Dritteln der Anschaffungskosten; Auslagen für Umschulungsunterricht bei Versetzungen von Beamten, wenn am alten und am neuen Wohnort nur verschiedene Schulsysteme bestehen, und zwar bis zu zwei Dritteln der nachgewiesenen Auslagen, höchstens jedoch bis zu 200 Deutsche Mark je Kind; ferner etwaige Umschulungsgebühren in voller Höhe;“
- h) In Buchstabe m ist das Wort „kleinere“ zu streichen.
8. In Nr. 16. — Abschnitt Nicht erstattungsfähige Auslagen — wird Absatz 3 wie folgt geändert:
a) Bei Buchstabe a werden die Worte „bei gesammeltem Versenden“ ersetzt durch die Worte „bei einem möglichen und zumutbaren gesammelten Versenden“.
b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Auslagen für das Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen und von Vorhängen als Ersatz für Türen;“
9. In Nr. 18. — Beschaffung von Ofen und Kochherden —
a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Der Beitrag darf auch gewährt werden, wenn der Beamte bisher in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienstwohnung war oder eine Wohnung mit Zentral- oder Etagenheizung oder mit vom Vermieter gestellten Ofen und Kochherd bewohnte und durch eine Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung gezwungen ist, Ofen und Kochherd zu beschaffen. Der Beitrag darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Umzügen nur einmal bewilligt werden.“
- b) wird als neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Beitrag darf unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch bei der Beschaffung dieser Gegenstände für Eigenheime gewährt werden.“
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
- c) erhält im bisherigen Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung:
„Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel- usw.) Ofen, Etagen- oder Zentralheizungen gewährt werden; er darf jedoch die Kosten für ortsübliche eiserne Ofen in einfacher Ausführung (vergl. Absatz 3) nicht übersteigen.“
- d) wird im letzten Satz des bisherigen Absatzes 4 zwischen „auf“ und „Badeöfen“ eingefügt „Durchlauferhitzer“.
10. Nr. 20. — Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst — in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Beihilfe beträgt 80 vom Hundert des Grundbetrages der nach § 4 des Gesetzes oder 80 vom Hundert der nach § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung entsprechend der Umzugskostenstufe, der die Beamten vor ihrem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand angehört haben.“
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Neben der Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 können die Fahrkosten der 3. Wagenklasse oder 2. Schiffsklasse für den Warte- oder Ruhestandsbeamten, seine Familienangehörigen und eine Hausangestellte erstattet sowie Zuschuß (§ 7 des Gesetzes) und Ofenbeschaffungsbeitrag (§ 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten, jedoch nicht mehr als 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worden wäre, nach dem der Umzug möglich war.“
c) Absatz 5 ist zu streichen.
Die Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.
Im bisherigen Absatz 7 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ in „Absatz 1 bis 5“ und im bisherigen Absatz 8 die Worte „Abs. 1 bis 7“ in „Absatz 1 bis 6“ geändert.
d) Im bisherigen Absatz 10 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ geändert in „Absatz 1 bis 5“; ferner fällt der letzte Satz fort.
11. In Nr. 23. — Umzugskostenbeihilfe für Versetzung aus persönlichen Rücksichten — wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
„Daneben kann Reiseentschädigung (§ 6 des Gesetzes) bewilligt werden.“
12. Nr. 25. — Trennungsentschädigung bei Versetzung, Anstellung und Umzugsanordnung — in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsbl. S. 186) wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte können aus Anlaß ihrer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung angemessene Entschädigung für die ihnen entstehenden Mehrkosten (Trennungsentchädigung) nach den folgenden Bestimmungen erhalten, solange sie wegen Wohnungsmangels verhindert sind, eine Wohnung am neuen Dienstort zu beziehen.

(2) Verheiratete oder den Verheirateten gemäß Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) in vollem Umfang gleichgestellte Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wird, am bisherigen Dienstort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit Kochgelegenheit hatten, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde, können Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten am neuen Dienstort bis zur Höhe der Sätze der Beschäftigungsvergütung erhalten. Haben die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten und von ihnen dazu besonders ermächtigten Behörden für bestimmte Orte Erfahrungssätze der Trennungsentchädigung festgesetzt, so können diese gezahlt werden.

(3) Andere Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung, Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Hausstand (Nr. 8) hatten, können Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort in Grenzen der Nr. 17 oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen ihrer Möbel erhalten, jedoch nicht mehr als den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für ledige Beamte.

(4) Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordnungsbestimmungen), insbesondere die Nr. 3, sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Auf die Gewährung von Trennungsentchädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Empfänger von Trennungsentchädigung sind verpflichtet, alle Änderungen in den für die Gewährung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen anzuzeigen.“

- b) In Absatz 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus ande-

ren nicht zwingenden Gründen verzögert werden.“

13. In der Überschrift der Nr. 27 wird das Wort „Vorschuß“ ersetzt durch „Abschlag“.

14. Die Anlage 1 — Zu Nr. 12 Abs. 5 DV. — erhält folgende Fassung:

„Übersicht der sich aus § 4 Abs. 1 a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen

bei einer Umzugsentfernung von km		Die Umzugskostenentschädigung beträgt					
		in Stufe					
		I a DM	I b DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
bis 5	5	1175	862	537	375	324	285
über 5 bis 10	10	1210	887	555	388	335	294
über 10 bis 15	15	1245	912	573	401	346	303
über 15 bis 20	20	1280	937	591	414	357	312
über 20 bis 25	25	1315	962	609	427	368	321
über 25 bis 30	30	1350	987	627	440	379	330
über 30 bis 35	35	1385	1012	645	453	390	339
über 35 bis 40	40	1420	1037	663	466	401	348
über 40 bis 45	45	1455	1062	681	479	412	357
über 45 bis 50	50	1490	1087	699	492	423	366
über 50 bis 55	55	1525	1112	717	505	434	375
über 55 bis 60	60	1560	1137	735	518	445	384
über 60 bis 65	65	1595	1162	753	531	456	393
über 65 bis 70	70	1630	1187	771	544	467	402
über 70 bis 75	75	1665	1212	789	557	478	411
über 75 bis 80	80	1700	1237	807	570	489	420
über 80 bis 85	85	1735	1262	825	583	500	429
über 85 bis 90	90	1770	1287	843	596	511	438
über 90 bis 95	95	1805	1312	861	609	522	447
über 95 bis 100	100	1840	1337	879	622	533	456
über 100 bis 125	125	1892	1379	913	647	557	478
über 125 bis 150	150	1944	1421	947	672	581	500
über 150 bis 175	175	1996	1463	981	697	605	522
über 175 bis 200	200	2048	1505	1015	722	629	544
über 200 bis 225	225	2100	1547	1049	747	653	566
über 225 bis 250	250	2152	1589	1083	772	677	588
über 250 bis 275	275	2204	1631	1117	797	701	610
über 275 bis 300	300	2256	1673	1151	822	725	632
über 300 bis 325	325	2308	1715	1185	847	749	654
über 325 bis 350	350	2360	1757	1219	872	773	676
über 350 bis 375	375	2412	1799	1253	897	797	698
über 375 bis 400	400	2464	1841	1287	922	821	720
über 400 bis 425	425	2501	1868	1306	937	834	732
über 425 bis 450	450	2538	1895	1325	952	847	744
über 450 bis 475	475	2575	1922	1344	967	860	756
über 475 bis 500	500	2612	1949	1363	982	873	768
über 500 bis 525	525	2649	1976	1382	997	886	780
über 525 bis 550	550	2686	2003	1401	1012	899	792
über 550 bis 575	575	2723	2030	1420	1027	912	804
über 575 bis 600	600	2760	2057	1439	1042	925	816
über 600 bis 625	625	2785	2073	1453	1051	933	823
über 625 bis 650	650	2810	2089	1467	1060	941	830
über 650 bis 675	675	2835	2105	1481	1069	949	837
über 675 bis 700	700	2860	2121	1495	1078	957	844
über 700 bis 725	725	2885	2137	1509	1087	965	851
über 725 bis 750	750	2910	2153	1523	1096	973	858
über 750 bis 775	775	2935	2169	1537	1105	981	865
über 775 bis 800	800	2960	2185	1551	1114	989	872
über 800 bis 825	825	2975	2196	1561	1121	996	878
über 825 bis 850	850	2990	2207	1571	1128	1003	884
über 850 bis 875	875	3005	2218	1581	1135	1010	890
über 875 bis 900	900	3020	2229	1591	1142	1017	896
über 900 bis 925	925	3035	2240	1601	1149	1024	902
über 925 bis 950	950	3050	2251	1611	1156	1031	908
über 950 bis 975	975	3065	2262	1621	1163	1038	914
über 975 bis 1000	1000	3080	2273	1631	1170	1045	920
über 1000 km für je weitere 25 km oder Teile davon		6	5	5	4	4	4*

15. Die Anlage 2 — Zu Nr. 28 Abs. 1 DV. — **Umzugskostenrechnung** erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
Zu Nr. 28 Abs. 1 DV

Titelbuch
Seite Nr.

Umzugskostenrechnung

des
(Amtsbezeichnung) (Name)

von
(Dienststelle)

über einen aus dienstlichen — zwingenden persönlichen¹⁾ Gründen ausgeführten Umzug.

..... (Anweisende Behörde), den	
..... (Geschäftszeichen)	An die	(Kasse)
	in	
..... Anlagen (U.-Belege)	Kassenanweisung	
Rechnungsjahr: 19.....	Haushaltsüberwachungsliste Nr.....	
Verbuchungsstelle: Kap..... Tit..... Abschn.....		
Haushaltsausgabe (Gesamtbetrag!): DM Pf		
Als Abschlag — Vorschuß ¹⁾ sind bereits gezahlt:		
1..... DM Pf,	It. Kassenanweisung vom	- HUL Nr..... - R.J. 19..... -
2..... DM Pf,	" " "	- HUL Nr..... - R.J. 19..... -
3..... DM Pf,	" " "	- HUL Nr..... - R.J. 19..... -
Mithin sind ^{auszahlen¹⁾} _{anzunehmen¹⁾} : DM Pf, in Buchstaben:		
		DM Pf
Die Abschlags - Vorschuß ¹⁾ - Zahlung - en ¹⁾ - ^{ist¹⁾} _{sind¹⁾} zu verrechnen.		
Festgestellt: (auf DM — nur im Falle von § 87 Abs. 2 RRO —)	Im Auftrage:	Sachlich richtig:
..... (Unterschrift, Amtsbez. des Feststellungsbefugten) (Unterschrift des Anordnungsbefugten)	

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Bescheinigung

..... DM Pf eingezahlt — erhalten

....., den.....

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Die umrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten — Angestellten — nicht auszufüllen

A. Tgb.
Seite Nr.

Verordnung über Änderung des Taratarifs.

Vom 6. Mai 1953.

Auf Grund des § 62 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Taratarif in der Fassung der Verordnung über den Taratarif vom 20. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 721) wird wie folgt ergänzt oder geändert:

1. In den Bestimmungen zu der Tarifnummer 2204 wird im Absatz „Tarazuschlagsatz für Traubenmost (ausschließlich Weinmaische)“ als zweiter Unterabsatz angefügt:
„Andere Fässer als Holzfässer sind als handelsübliche Umschließungen nicht anzusehen;“.
2. In den Bestimmungen zu der Tarifnummer 2205 wird im Absatz „Tarazuschlagsatz für Dessertwein, Mistella und andere Weine (Absätze B und C)“ als zweiter Unterabsatz angefügt:
„Andere Fässer als Holzfässer sind als handelsübliche Umschließungen nicht anzusehen.“
3. Die Bestimmungen zu den Tarifnummern 2708, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714 und 3404 werden gestrichen.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 11. Mai 1953.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 5. bis 14. Juni 1953 in Essen stattfindende Bundesausstellung für Brandschutz und Rettungswesen „Der rote Hahn“;
2. die in der Zeit vom 4. bis 12. Juli 1953 in Stuttgart stattfindende „Fleischerei-Fachausstellung“;
3. die in der Zeit vom 18. Juli bis 16. August 1953 in Düsseldorf stattfindende Große Rationalisierungs-Ausstellung „Alle sollen besser leben“;
4. die in der Zeit vom 22. bis 25. August 1953 in Frankfurt a/M. stattfindende „Fachmesse Uhren und Schmuck“;
5. die in der Zeit vom 28. August bis 7. September 1953 in Stuttgart stattfindende „4. Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“;
6. die in der Zeit vom 29. August bis 6. September 1953 in Düsseldorf stattfindende „Große Deutsche Rundfunk-, Phono- und Fernseh-Ausstellung“;
7. die in der Zeit vom 1. bis 6. September 1953 in Düsseldorf stattfindende „Deutsche Musikmesse 1953“.

Bonn, den 11. Mai 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Berichtigung der Verordnung vom 23. April 1953
über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. I S. 134).**

In § 1 Nr. 2 der Verordnung muß es zu der Tarifnr. 7301 Abs. C - 1 (Roheisen usw., anderes usw.) richtig heißen:

C - anderes:		
1 - mit einem Gehalt an Vanadium und Titan von je nicht mehr als 1 0/0 (EG)	frei	1

Bonn, den 18. Mai 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Schillinger

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung G Nr. 1/53 betr. die Übertragung der Befugnis zur Preisfestsetzung für getrocknete Futtergarnelen. Vom 14. April 1953.	88	9. 5. 53	10. 5. 53
Verordnung betr. eine Erhebung über die Benutzung von Schlepfern, Bodenfräsen und Mähdrechern in der Land- und Forstwirtschaft. Vom 6. Mai 1953.	88	9. 5. 53	10. 5. 53
Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Vom 9. Mai 1953.	89	12. 5. 53	13. 5. 53
Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen. Vom 8. Mai 1953.	89	12. 5. 53	13. 5. 53
Verordnung zur Durchführung des § 105 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes. Vom 11. Mai 1953.	91	15. 5. 53	16. 5. 53

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Ausgabe in deutscher Sprache

Bezugspreis: Abonnement von 12 aufeinanderfolgenden Nummern, beginnend mit Nr. 4/1953, DM 5,- einschließlich Porto und Verpackungsspesen. — Einzelnummer DM 0,50 einschließlich Porto und Verpackungsspesen.

Einzahlungen auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 mit dem Vermerk: „Für Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ erbeten.

Bezug nur durch den Verlag!

Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung

Ausführliche Sitzungsberichte (Nr. 1 und Nr. 2)

Septembertagung 1952 / Januartagung 1953 (254 S.) und Märztagung 1953 (34 S.)

Solange der Vorrat reicht, können die Sitzungsberichte von den Beziehern des Amtsblattes kostenlos vom Verlag des Bundesanzeigers angefordert werden.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rhein 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angelegene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399